

Zuwendungsbescheid

Bewilligungsbehörde

Az:

Name und Anschrift
der Zuwendungsempfängerin/
des Zuwendungsempfängers

Ort, Datum

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

hier: Förderung von Frauenhäusern

Frauenhaus in _____

Ihr Antrag vom _____

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Vordruck Verwendungsnachweis/Zwischennachweis

Vordruck Finanzierungsübersicht

I.

1. Bewilligung

auf Ihren oben angeführten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum¹) eine Zuwendung bis zur Höhe von

_____ €

(in Worten: _____ €).

¹ in der Regel Bewilligungszeitraum von vier (Haushalts-)Jahren

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Sofortige Hilfe und Schutz vor Gewalt durch Aufnahme, Unterstützung und Beratung der von geschlechtsspezifischer Gewalt oder häuslicher Gewalt betroffenen oder unmittelbar bedrohten Frauen und ihren Kindern sowie die nachgehende Begleitung der Frauen in der Zeit vom ____ bis ____ (Durchführungszeitraum)

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Gesamtzuwendung wurde für die Haushaltsjahre 20__ bis 20__ ermittelt auf der Grundlage der durch Erlass des _____ vom ____ festgesetzten Pauschalbeträge gemäß Nummer 5.4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenhäusern vom 15. September 2023.

Pauschalbetrag gemäß der vorgenannten Richtlinie	20__	20__	20__	20__
Nr. 5.4.1 Buchstabe a für die Förderung der Personalausstattung von vier Stellen	€	€	€	€
Nr. 5.4.1 Buchstabe b für die Förderung einer weiteren Fachkraft	€	€	€	€
Nr. 5.4.1 Buchstabe c (Sachausgabenpauschale)	€	€	€	€
Nr. 5.4.1 Buchstabe d (Platzpauschale ab dem 9. Platz für Frauen)	€	€	€	€
Summe:	€	€	€	€

Insgesamt stehen Ihnen damit _____ € zur Verfügung.

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung der Zuwendung ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 20__ _____ €
Im Haushaltsjahr 20__ _____ €
Im Haushaltsjahr 20__ _____ €
Im Haushaltsjahr 20__ _____ €

Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der Aufteilung der Fördermittel auf die einzelnen Haushaltsjahre verbindlich. Die Erhöhung des Betrages für ein Haushaltsjahr zulasten eines anderen Haushaltsjahres ist nicht möglich.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Anforderung zum 15.01., 15.03., 15.05., 15.07., 15.09., 15.11. des Haushaltsjahres ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen. Sofern die Förderung im Laufe des Haushaltsjahres aufgenommen wird, wird der fällige erste Teilbetrag nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt.

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.2, 1.4, 2, 5.4, 6.1, 6.4, 6.5, 7.2, 7.4, 8.3.1 und 8.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Die Nummer 1.3 der ANBest-P findet Anwendung mit der Maßgabe, dass, sofern die Gesamtausgaben überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen bestritten werden, vorbehaltlich abweichender tarifvertraglicher Regelungen, die auf eine Besserstellung der Beschäftigten entfallenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind. Eine Besserstellung liegt im Falle der Vereinbarung günstigerer Arbeitsbedingungen oder höherer Vergütungen, als sie für Bedienstete des Landes vorgesehen sind, vor.
3. Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mindestens das im Zuwendungsantrag angegebene Platzangebot (Frauen- und Kinderplätze) für die Dauer des Durchführungs- und Bewilligungszeitraums vorzuhalten. Im Fall einer aufgrund besonderer Umstände erfolgten Unterschreitung des vorzuhaltenden Platzangebots, ist die Änderung der Bewilligungsbehörde unverzüglich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen.
4. Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit mitzuteilen und einen neuen Bescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.
5.
 - 5.1 Personaländerungen und/oder die Neueinstellung von landesgefördertem Personal sind der Bewilligungsbehörde **im Voraus** unter Beifügung der notwendigen Unterlagen (Personalbogen, Arbeitsvertrag und Qualifikationsnachweis) mitzuteilen.
 - 5.2 Für die Mitarbeiterinnen der Personalausstattung gemäß Nr. 4.3.1 und für die weitere Fachkraft gemäß Nr. 4.3.2 der Richtlinie gelten ergänzend die Regelungen dieser Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenhäusern vom 15. September 2023.

Danach sind die Mitarbeiterinnen hauptberuflich und vom Zuwendungsempfänger sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen. An Stelle von Vollzeitkräften können Teilzeitkräfte beschäftigt werden.

Teilzeitkräfte haben zusammen die tarifliche monatliche Gesamtarbeitszeit für die nach Nummer 4.3.1 und Nummer 4.3.2 bzw. Nummer 4.3 der Richtlinie vorgesehenen Kräfte zu erbringen.

Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruches auf Vergütung vermindert sich ein Viertel des Pauschalbetrages für die vier Kräfte gemäß Nummer 4.3.1 der Richtlinie bzw. der Pauschalbetrag für die weitere Fachkraft gemäß Nummer 4.3.2 der Richtlinie für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung bzw. ohne Vergütungsverpflichtung um 1/12.

Der jeweils geltende Pauschalbetrag vermindert sich nicht, wenn innerhalb von drei Monaten durch Neueinstellung einer förderfähigen Kraft oder durch Wiederaufnahme des Dienstes der Grund für die Einstellung der Vergütungszahlung wegfällt oder als Ersatz eine Kraft mit Stundenvergütung gemäß Nummer 4.5 der Richtlinie beschäftigt wird (sogenannter förderunschädlicher Vakanzzeitraum).

6. Der abschließende Verwendungsnachweis ist bis zum 30.04.20__ zu erbringen. Nach Ablauf eines Kalenderjahres ist ein Zwischennachweis mit Anlagen bis zum 30.04. des folgenden Jahres vorzulegen. Der Zwischennachweis und der abschließende Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenhäusern vom 15. September 2023 zu erstellen. Dem Zwischennachweis und dem abschließenden Verwendungsnachweis ist eine Finanzierungsübersicht (aufgegliederte Berechnung nach Kalenderjahr) gemäß dem Muster der Anlage 3 a der vorgenannten Richtlinie beizufügen, aus der alle mit dem Frauenhaus zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen hervorgehen. Parallel dazu ist eine webbasierte Fassung der Finanzierungsübersicht im Rahmen der Fachdatenerhebung zu fertigen.

Für den Nachweis der Verwendung von Sachausgaben ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. Insoweit wird auf die Vorlage von Belegen grundsätzlich verzichtet (Nr. 6.6 der AN Best-P). Im Einzelfall sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen.

Auf den Sachbericht kann im Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis Bezug genommen werden. Der Sachbericht für ein Kalenderjahr ist webbasiert jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres zu erstellen. Er hat alle für die Fachdatenerhebung notwendigen Angaben zu enthalten.

7. Die Förderung durch das für Gleichstellung zuständige Ministerium ist von der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen, insbesondere durch Verwendung des Förder-Logos auf der Homepage oder in Publikationen des Frauenhauses und die Namensnennung in Pressemitteilungen.

III. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Es wird gebeten, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal), zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

-von der Bewilligungsbehörde einzusetzen-

Im Auftrag

Unterschrift